

ADR-Schulungsbescheinigungen aus dem Ausland



Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) haben 52 Staaten, darunter auch die Schweiz, unterzeichnet.

Das ADR gilt für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in:

- Albanien
- Andorra
- Aserbaidschan
- Belgien
- Bosnien Herzegowina
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Georgien
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Island
- Italien
- Kasachstan
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Liechtenstein
- Malta
- Marokko
- Mazedonien
- Moldawien
- Montenegro
- Niederlande
- Nigeria
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Russland
- San Marino
- Schweden
- Schweiz
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tadschikistan
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Ukraine
- Ungarn
- Usbekistan
- Weissrussland
- Zypern

In den Vertragsstaaten des ADR werden die jeweiligen ADR-Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer gegenseitig anerkannt.

Dies bedeutet, dass ausländische Berufsfahrer, die für ein schweizerisches Transportunternehmen mit schweizerisch immatrikulierten Fahrzeugen tätig sind, ihre ADR-Schulungsbescheinigung, die sie in einem ADR-Staat erworben haben, nicht umtauschen müssen. Sie dürfen diese im Rahmen der Gültigkeitsdauer in der Schweiz weiter verwenden. Nach allfälliger Absolvierung eines Auffrischkurses in der Schweiz erhalten sie eine schweizerische ADR-Schulungsbescheinigung.